



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das Gemeindeparlament

betreffend

Erlass eines Allgemeinen Gemeindegebührengesetzes für die Gemeinde Arosa

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, dem Erlass eines kommunalen Gebührengesetzes (GebG) zuzustimmen, um die rechtsstaatlich geforderten Grundlagen für die Erhebung von Gebühren und Kosten in der Gemeinde zu schaffen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:


Lorenzo Schmid

Der Gemeindevorstand:


Jan Diener


Arosa

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage und zwingende rechtliche Vorgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie aus Vermögenserträgen (Art. 62 der Verfassung der Gemeinde Arosa vom 4. November 2012). Steuern sind öffentliche Abgaben, die nicht als Entgelt für eine spezifische staatliche Leistung oder einen besonderen Vorteil erhoben werden. Ein erheblicher Teil der Aufgaben, welche die Gemeinde aufgrund des übergeordneten und des kommunalen Rechts ausübt, wird mit den Steuern abgegolten. Bei den Beiträgen handelt es sich um Abgaben, die als Ausgleich jenen Personen auferlegt werden, denen aus einer öffentlichen Einrichtung ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst (z.B. Anschlussbeitrag gestützt auf Art. 32 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Arosa). Gebühren werden erhoben für die anfallenden Kosten zusätzlicher Aufwendungen der Gemeindeverwaltung im Rahmen von Verfahren und bei der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen, wenn sie den Gemeingebrauch übersteigt (z.B. Schneebar auf öffentlichem Grund). Für die Erhebung von Gebühren bedarf es einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Dies bedeutet, dass der entsprechende Erlass vom Gesetzgeber im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren bestimmt wird (vgl. Art. 30 Ziff. 3 der Gemeindeverfassung). Eine Ausnahme vom strikten Erfordernis der Gesetzesform besteht nur bei so genannten Kanzleigebühren. Dabei handelt es sich um Abgaben für einfache Tätigkeiten der Verwaltung, die ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erbracht werden und sich in ihrer Höhe in bescheidenem Rahmen halten (z.B. Gebühren für einzelne Fotokopien, für die Verlängerung von Ausweisschriften etc.). Auch die Kanzleigebühren müssen aber zumindest in einem Rechtssatz auf niederer Stufe (Verordnung, Reglement) umschrieben sein.

Der Gesetzgeber, d.h. in der Gemeinde Arosa das Parlament unter Vorbehalt der Rechte der Urnengemeinde, hat die wesentlichen Elemente einer Gebühr festzulegen. Das Gesetz muss den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und deren Höhe in den Grundzügen enthalten. Diese strengen Erfordernisse hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 26. September 1997 (BGE 123 I 248 ff.) unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und seither regelmässig bekräftigt (z.B. BGE 125 I 179, BGE 126 I 182, BGE 128 I 320/321, BGE 132 I 121). Beim zitierten Entscheid aus dem Jahre 1997 hob das Bundesgericht eine Gebühr des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements Graubünden über einen Betrag von rund Fr. 200.-- auf, da es nach Auffassung

des höchsten Gerichts an einer eindeutigen und klaren gesetzlichen Grundlage fehlte.

Bei der Bemessung der Gebühren sind nebst den formell-gesetzlichen Voraussetzungen gemäss gefestigter Lehre und Rechtsprechung auch das Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Ersteres hat zum Inhalt, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs nicht wesentlich übersteigen darf (vgl. Max Imboden/René Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel und Stuttgart 1976, Band II, S. 778 f., Nr. 110 B Ziff. III.-V.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 2637 ff., mit zahlreichen Hinweisen). Das Kostendeckungsprinzip als zweiter Grundsatz gilt dem Grundsatz nach ohne Einschränkung für alle Verwaltungs- und Kanzleigeühren (BGE 126 I 188, BGE 109 II 480 E. 3b = Pra 73 [1984] Nr. 62). Demgegenüber sind gewisse Benützungsgewühren kostenunabhängig (z.B. Benutzung des öffentlichen Grundes im Sinne des gesteigerten Gemeindegebrauchs). Für Konzessionsgewühren gilt das Kostendeckungsprinzip ebenfalls nicht (BGE 131 II 739 ff.).

Die Höhe einer Gebühr bemisst sich entweder nach dem Nutzen für den Pflichtigen oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme der Verwaltung im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs. Ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse der Privaten an der Leistung ist zulässig (vgl. BGE 130 III 228 E. 2.3). Zudem dürfen für die Berechnung einer bestimmten Gebühr regelmässig schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a.a.O., Rz. 2641 f.; BGE 126 I 180 E. 3a/bb S. 188, mit Hinweisen). Nicht erforderlich ist, dass die Gebühren in jedem Fall - im Sinne eines Einzelkostendeckungsprinzips - genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen (Adrian Hungerbühler, Grundsätze des Kausalabgabenrechts, in: ZBl 104/2003, S. 523, mit Hinweisen). Eine Gebühr, welche in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung steht und sich nicht in vernünftigen Grenzen hält, verletzt das Äquivalenzprinzip sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung (BV). Gemäss dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat.

Für die generelle Möglichkeit der Erhebung von Gebühren in Rechtsverfahren vor der Gemeindeverwaltung sowie für kommunale Dienstleistungen findet sich - wie ausgeführt - im geltenden Recht der Gemeinde Arosa nicht durchwegs die notwendige gesetzliche Grundlage. Auch der Verweis im kantonalen

Gemeindegesezt auf die Finanzhaushaltsregelungen des Kantons, sind zu wenig bestimmt und daher ungenügend als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in der Gemeinde (z.B. Art. 47 Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 17. Oktober 2017, GG; BR 175.050). Aus den dargelegten Gründen ist der Handlungsbedarf ausgewiesen, das vorgeschlagene neue Gesetz zu erlassen. Das Gebührengesezt legt für die Gemeinde allgemeingültig den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen fest. Bei seiner Anwendung ist dem Kostendeckungs- sowie dem Äquivalenzprinzip Beachtung zu schenken, was jedoch - da es sich um allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze handelt - nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden muss.

2. Bestehende Lücken schliessen

In der Gemeinde Arosa sind bereits diverse Gebührenregelungen vorhanden (vgl. Ziff. 3 unten). Diese basieren nicht durchwegs auf einer genügenden formell-gesetzlichen Grundlage. Das vorgeschlagene Gesetz ändert an den bestehenden Regelungen zur Gebührenerhebung nichts. Entsprechend werden die in der Gemeinde Arosa bereits geltenden Gebührenerlasse durch das Gebührengesezt nicht aufgehoben oder ersetzt. In denjenigen Fällen, in welchen das übergeordnete Recht für den Vollzug auf kommunaler Ebene eine Gebührenerhebung bereits im Detail und verbindlich festlegt oder die Gebührenerhebung zwingend ausschliesst, findet das Gebührengesezt keine Anwendung.

Das Gesetz soll in erster Linie den notwendigen rechtsstaatlichen Rahmen für sämtliche aktuellen Gebühren schaffen. Ein Gebührengesezt bietet zudem auch in jenen Fällen die notwendige rechtliche Grundlage, in denen das kommunale Recht (vor allem ältere Erlasse) einzig vorschreibt, es könne für gewisse Aufwendungen eine Gebühr erhoben werden, ohne diese aber näher festzulegen. Dazu kommen immer wieder neue eidgenössische oder kantonale Bestimmungen, welche durch die Gemeinden umgesetzt werden müssen und die Regelung der Gebührenerhebung für die entsprechenden Aufwendungen diesen überlassen. Mit einem allgemeinen Gemeindegebührengesezt sollen die bestehenden und allenfalls zukünftig zu erwartende Regelungslücken geschlossen werden, ohne dass in jedem Vollzugsfall wieder eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss.

Diesen Weg sind bisher bereits die Gemeinden Flims, Chur und Davos gegangen; die Gemeinde Vaz/Obervaz plant einen solchen Erlass. Die erwähnten Gemeinden können auf positive Erfahrungen mit einem solchen Gemeindegebührengesezt zurückblicken. Zum einen schafft es klare Rechtsgrundlagen und zum anderen

werden die anderen kommunalen Erlasse von solchen verfahrensrechtlichen Bestimmungen entlastet.

3. Überblick Gebührenregelung in der Gemeinde Arosa

Im Sinne einer Orientierungshilfe über die „Gebührenlandschaft“ im kommunalen Recht werden nachfolgend einige einschlägige Erlasse aufgeführt. Daraus ist ersichtlich, dass sich ein Teil der erhobenen Gebühren bisher nicht auf eine rechtsstaatlich einwandfreie Rechtsgrundlage, d.h. auf eine formell-gesetzliche Grundlage, abstützen kann. Der allgemein gehaltene Art. 65 der Gemeindeverfassung als Rechtsgrundlage ist nämlich nicht ausreichend.

Gebühren mit gesetzlicher Grundlage

- Polizeigesetz der Gemeinde Arosa, Art. 54
- Hundeverordnung der Gemeinde Arosa
- Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Arosa, Art. 29ff.

Gebührenerlasse auf Stufe Gemeindevorstand

- Reglement über die Benützung von Schulanlagen durch Private in der Gemeinde Arosa, Art. 1 und Anhang

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gemeindegebührengesetzes (GebG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Artikel legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Die Möglichkeit der Gebührenerhebung beschränkt sich auf Verfahren vor der Gemeindeverwaltung, in welchen Verfügungen, Entscheide oder Bewilligungen der Gemeinde ergehen. Zudem stellt das Gesetz die Grundlage dar, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen anfallenden Aufwendungen in Rechnung zu stellen (vgl. dazu: Zusammenstellung unter Ziff. 3 oben).

Die Gebührenerhebung kann aufgrund von Verfügungen und Entscheiden erfolgen, die sich auf kommunales, kantonales oder eidgenössisches Recht stützen. Besondere und bereits gesetzlich verankerte Gebührenregelungen der kommunalen Gesetzgebung (z.B. Gastwirtschaftsgesetz) sowie des übergeordneten Rechts (z.B. Art. 138 Abs. 3 Kantonales Steuergesetz; BR 720.000) bleiben gemäss Art. 1 Abs. 3 GebG vorbehalten und sind direkt anwendbar.

Art. 2 Definition Gebühren

Die Definitionen der Verwaltungsgebühren, Kanzleigebühren und Benutzungsgebühren entsprechen der geltenden Lehre und Rechtsprechung. Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach Art. 10 f. GebG.

Art. 3 Definition Auslagen

Unter dem Begriff Auslagen werden alle jene tatsächlichen Auslagen aufgeführt, die der Gemeinde im Rahmen von Verfahren bei Dritten entstehen. Darunter fallen unter anderem Kosten für Experten, Übersetzungen oder spezielle Leistungen, die von der Gemeinde „eingekauft“ werden müssen.

II. Grundsätze der Gebührenerhebung

Art. 5 Gebührenpflichtige Person

An dieser Stelle wird das Verursacherprinzip fixiert. Pflichtig ist diejenige natürliche oder juristische Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, indem sie z.B. ein entsprechendes Gesuch einreicht oder ein Rechtsmittel ergreift. Dasselbe gilt für diejenige Person, die öffentliche Einrichtungen und Sachen beansprucht.

Mehrere Gebührenpflichtige, die beispielsweise gemeinsam eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst haben, haften solidarisch (vgl. Art. 143 ff. OR).

Art. 6 und 7 Streitigkeiten, Trölererei/Öffentlich-rechtliche Körperschaften

In den Art. 6 und 7 GebG werden als Ergänzung zur allgemeinen Regelung in Art. 5 verschiedene Sonderfälle der Gebührenerhebung geregelt. Vorerst sind in diesem Zusammenhang die streitigen Verfahren zwischen zwei oder mehr Parteien zu erwähnen. Dabei hat jene Partei die Gebühren und Auslagen anteilmässig zu tragen, deren Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Diese Festlegung entspricht dem geltenden Rechtsverständnis und ist in Verwaltungsgerichts- und Zivilverfahren seit jeher die Regel. Im Verwaltungsverfahrensrecht hat sich dieser Grundsatz ebenfalls durchsetzen können (Art. 6 Abs. 1 GebG).

Kosten, die durch leichtfertige Verzögerung des Verfahrensgangs (Trölererei), durch anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst werden, sollen von jener Partei getragen werden, welche diese verursacht hat (Art. 6 Abs. 2 GebG).

In der Regel werden auch bei einem in ein Verfahren verwickelten Gemeinwesen (andere Gemeinden, Kanton, Öffentlich-rechtliche Anstalten etc.) Gebühren und Auslagen in Rechnung gestellt und erhoben (Art. 7 GebG).

Art. 8 Vorschüsse

Gemäss dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass die Gemeindeverwaltung in begründeten Fällen wie bei offensichtlich aussichtslosen Begehren, Zahlungsrückständen oder wenn die betroffene Partei im Ausland Wohnsitz hat, angemessene Kostenvorschüsse verlangen kann. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Wenn der verlangte Kostenvorschuss innert der gesetzten Frist nicht eingeht, wird nach vorgängiger Androhung der Säumnisfolgen auf das Gesuch oder das Geschäft nicht eingetreten. Davon ausgenommen sind Fälle, die im öffentlichen Interesse liegen und daher auch ohne Erhalt eines Kostenvorschusses von Amtes wegen durchzuführen sind.

Art. 9 Ausseramtliche Kosten

Mit dieser Bestimmung wird der Grundsatz eingeführt, dass auch ausseramtliche Entschädigungen grundsätzlich zugesprochen werden können, was in komplexen Verfahren, die z.B. den Beizug eines Rechtsanwalts erfordern, gelegentlich der Fall sein könnte. Dies wird aber auch gleichzeitig wieder relativiert, in dem in Einspracheverfahren vor Gemeindebehörden im Regelfall keine solchen Entschädigungen zugesprochen werden. Dies rechtfertigt sich daher, dass sich nach allgemeiner Erfahrung in solchen Verfahren die betroffenen Parteien nicht verbeiständen lassen. Betreffend Baubewilligungsverfahren ist auf die Regelung im kantonalen Raumplanungsgesetz (vgl. Art. 96 Abs. 2 KRG; BR 801.100) zu verweisen, wo der Kanton die Zusprechung ausseramtlicher Entschädigungen geregelt hat.

III. Bemessung der Gebühren

Art. 10 Bemessung

Das Gesetz umschreibt die Höhe der Abgabe in den Grundzügen. In Art. 10 wird der Gebührenrahmen festgelegt. Diese Bemessungsgrundlagen gehören zwingend in das Gesetz.

Abs. 2 berücksichtigt das erwähnte Kostendeckungs- bzw. Äquivalenzprinzip. Danach wird die Gebühr innerhalb des gesetzlich festgehaltenen Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der staatlichen Tätigkeit, nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen Sachkenntnis bemessen. In Abs. 3 wird noch ergänzend auf Art. 65 der Verfassung verwiesen, welche dies rechtsstaatlichen Grundsätze auch festhält. Damit wird auch verdeutlicht, dass dieses Gesetz den Vorgaben der Gemeindeverfassung entspricht.

Art. 11 Überschreiten der Gebührenansätze

Diese Bestimmung sieht vor, dass bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die in Art. 10 Abs. 1 GebG festgelegten Gebührenansätze überschritten werden dürfen. Dies ist dann angebracht, wenn die in einem speziellen Fall ausgewiesenen Aufwendungen der Verwaltung mit den ordentlichen Gebühren nicht gedeckt werden können, so zum Beispiel bei besonders komplizierten Sachverhalts- und/oder Rechtsfragen oder bei der Notwendigkeit von Übersetzungen aus oder in eine Fremdsprache.

Art. 12 Nicht hoheitliche Leistungen

Mit dieser Bestimmung wird die Gemeinde ermächtigt, wenn sie keine hoheitlichen Leistungen erbringt, d.h. sich wie eine Privatperson am Rechtsverkehr beteiligt oder Leistungen erbringt, die einen Marktpreis haben oder durch Branchenorganisationen reglementiert sind, diese nach Vereinbarung mit den Parteien zu bemessen.

IV. Zuständigkeiten, Bezug und Rechtsmittel

Art. 13 Entscheid

Gleichzeitig mit der jeweiligen Verfügung oder dem Entscheid werden die Gebühren und Auslagen von der in der Hauptsache zuständigen Stelle im Dispositiv festgesetzt. Es sind aber auch Fälle vorstellbar, in welchen der Kostenspruch in einer separaten Verfügung ergeht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Streitigkeiten aufgrund einer in Rechnung gestellten Dienstleistung entstehen und die betroffene Person die Rechnung nicht begleichen will (vgl. Art. 18 Abs. 2 GebG). Der Entscheid oder die Verfügung sind unter Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 14 und 15 Fälligkeit, Verzugszinsen und Verjährung

In diesen Bestimmungen werden Fälligkeit und Verzugszinsen sowie die Verjährung geregelt. Dies sind verfahrensrechtliche Details, deren Regelung sich aber empfiehlt, um im Streitfall Diskussionen zu vermeiden. Bei grossen Steuerforderungen oder Baubewilligungsgebühren kann der Beginn der Verzugszinspflicht für den Pflichtigen nicht unerhebliche Auswirkungen haben. Da diese Bestimmungen im Übrigen selbsterklärend sind, wird auf eine weitere Kommentierung verzichtet.

Art. 16 Ermässigung und Erlass

Dieser Artikel räumt die Möglichkeit ein, auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu verzichten. In lit. a bis e werden abschliessend diejenigen Fälle aufgeführt, bei denen ein Verzicht möglich ist.

Art. 17 Steuern und Abgaben

Gemäss dieser Bestimmung sind allfällige auf den Leistungen der Gemeindeverwaltung erhobene Steuern und Abgaben, wie z.B. die Mehrwertsteuer, weiter zu verrechnen. Ohne ausdrückliche Erwähnung im Entscheid oder in der Verfügung sind diese Zuschläge nicht in den verlangten Gebühren und Auslagen enthalten. Dies ist insbesondere bei Leistungen von Bedeutung, die der MWST unterliegen, wie z.B. Wasser- und Abwassergebühren sowie Gebühren für die Benutzung öffentlicher Betriebe und Anstalten, z.B. Busse oder Badeanstalten.

Art. 18 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich für den Kostenpunkt nach der Anfechtbarkeit des Hauptentscheides. Eine selbständige Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand angefochten werden. Entscheide der Gemeinde wiederum sind innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar, was aber nicht im kommunalen Erlass aufzuführen ist, da dies aufgrund des kantonalen Rechts ohnehin gilt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

Gemäss dieser Bestimmung kommt dem Gemeindevorstand die Kompetenz zu, die notwendigen Ausführungsbestimmungen und Gebührentarife zu erlassen. Ein Gebührentarif soll einerseits für jede Person leicht verständlich und übersichtlich sein sowie die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit sicherstellen. Andererseits kann der Gemeindevorstand durch die Kompetenzzuweisung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben flexibler notwendige Anpassungen der Gebührentarife (z.B. infolge Teuerung) vornehmen.

Die vorgesehene Kompetenzregelung zu Gunsten des Gemeindevorstandes entspricht der Gemeindeverfassung. Gemäss Art. 46 Abs. 1 Ziffer 2 der Gemeindeverfassung obliegt dem Gemeindevorstand insbesondere der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts, der kommunalen Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse des Parlaments. Entsprechend kann der Gemeindevorstand in einem kommunalen Gesetz beauftragt werden, den ihm obliegenden Vollzug in Ausführungsbestimmungen und Gebührentarifen generell-abstrakt festzulegen, wie dies bereits aufgrund des Legalitätsprinzips in der Verwaltung zu fordern ist. Nicht zuletzt wird damit beim Vollzug von Gesetzen dem Grundsatz der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit Nachachtung verschafft.

Art. 20 Aufzuhebendes und zu änderndes Recht

In diesem Artikel werden die Gesetze und an der Urne beschlossenen Reglemente aufgeführt, die mit dem Erlass des Gebührengesetzes geändert oder ergänzt werden. Ergänzende Ausführungen dazu erübrigen sich, da es immer darum geht, das Allgemeine Gebührengesetz der Gemeinde Arosa auch in diesen bereits bestehenden Gesetzen für anwendbar zu erklären.

Im Zusammenhang mit der Fusion mit den Talgemeinden bestehen immer noch Gesetze, welche nicht für das gesamte Gemeindegebiet gelten. Diese Gesetze unterliegen zum einen besonderen Verfahren (Baugesetze) oder bedürfen der Genehmigung durch den Kanton (Steuer- und Tourismusgesetze). Da sowohl beim Steuergesetz aufgrund des kantonalen Rechts eine Revision ansteht und eine neues Tourismusgesetz für die gesamte Gemeinde geplant ist, wird auf die Anpassung dieser Erlasse verzichtet.

Art. 21 Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand bestimmt nach dessen Annahme durch das Gemeindeparlament oder, je nach Abstimmungsergebnis im Parlament, durch das Volk, das Inkrafttreten des Gesetzes. Gleichzeitig mit dem Beschluss über das Inkrafttreten wird der Gemeindevorstand einen Gebührentarif erlassen, in welchem alle nicht aufgrund von Spezialgesetzen geregelten Gebühren, wie Wasser- und Abwassergebühren, zusammengefasst geregelt sein werden.

5. Würdigung und Antrag

Das vorliegende Gesetz schafft die formell-rechtlich nötigen Grundlagen zur Gebührenerhebung durch die Gemeinde. Verschiedene Verwaltungsgerichtsurteile in der Vergangenheit haben immer wieder gezeigt, dass eine solche Grundlage nötig ist. Das Gesetz schafft weder neue Gebühren noch erhöht oder verändert es bestehende Gebühren.

Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz für die Gemeinde Arosa wurde an der Gemeindevorstandssitzung vom 21. April 2020 behandelt und zuhanden des Gemeindeparlaments verabschiedet.

XX.XX.XX



**ALLGEMEINES
GEMEINDEGEBÜHRENGESETZ**

DER

GEMEINDE AROSA (GEBG)

(ZUR BEHANDLUNG IM PARLAMENT)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Erhebung von Kosten und die Zusprechung von Entschädigungen im Verfahren vor der Gemeindeverwaltung (Gemeindebehörden und Gemeindebetriebe).

² Es findet sinngemäss Anwendung auf Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung, welche sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen.

³ Besondere Kostenregelungen gemäss kommunalem oder übergeordnetem Recht bleiben vorbehalten. Die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere betreffend Zuständigkeit, Bezug und Rechtsschutz, sind sinngemäss dort anzuwenden.

Art. 2

*Definition
Gebühren* ¹ Verwaltungsgebühren sind das Entgelt für eine staatliche Tätigkeit.

² Benutzungsgebühren sind Gebühren, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen geschuldet sind, wenn diese den Gemeingebrauch übersteigt.

Art. 3

*Definition
Auslagen* Auslagen sind die effektiven weiteren Aufwendungen, die der Gemeinde bei der Erfüllung der gebührenpflichtigen Leistungen erwachsen. Darunter fallen insbesondere Kosten für Dritte (z.B. Expertisen, Übersetzungen), Beschaffung von Unterlagen, Übermittlungs- und Kommunikationskosten sowie Reise- und Transportkosten.

Art. 4

*Gleichstellung
der Geschlechter* Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts Anderes ergibt.

II. Grundsätze

Art. 5

*Gebührenpflichtige
Personen* ¹ Wer eine Verfügung oder einen Entscheid der Gemeindeverwaltung veranlasst oder öffentliche Einrichtungen und Sachen beansprucht, hat die angefallenen Gebühren und Auslagen zu bezahlen.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch.

Art. 6

¹ In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen.

*Streitige
Verfahren,
treuwidriges
Verhalten*

² Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 7

Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden in der Regel ebenfalls Gebühren und Auslagen erhoben.

*Öffentlich-
rechtliche
Körperschaften*

Art. 8

¹ In begründeten Fällen (z.B. Wohnsitz im Ausland, Zahlungsrückstände usw.) können angemessene Vorschüsse verlangt werden, sofern nicht von Amtes wegen gehandelt werden muss.

Vorschüsse

² Ein Vorschuss ist innert angemessener Frist zu leisten. Er ist insbesondere dann zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist oder keine Gewähr für die Bezahlung der Kosten besteht.

³ Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen innert Frist der Aufforderung nicht, so kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die angebehrte Amtshandlung unterbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 9

¹ Eine allfällige ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt.

*Ausseramtliche
Kosten*

² In Einspracheverfahren vor Gemeindebehörden werden ausseramtliche Kosten zugesprochen, soweit sie aufgrund der Sach- und Rechtslage als notwendig und angemessen erscheinen.

III. Bemessung der Gebühren

Art. 10

¹ Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen Fr. 10.- bis Fr. 20'000.-.

Bemessung

² Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

³ Die effektive Höhe der Gebühren ist grundsätzlich so zu bemessen, dass sie den Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger berücksichtigt und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.¹

Art. 11

Überschreiten der Ansätze ¹ Bei besonders schwierigen oder umfangreichen Verfahren, bei Amtshandlungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des üblichen Ortes sowie bei Übersetzungen aus oder in eine Fremdsprache kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Höchstansatzes gemäss Art. 10 Abs. 1 erhöht werden.

Art. 12

Nicht hoheitliche Tätigkeiten ¹ Für Leistungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist, kann das Entgelt nach vorgängiger Vereinbarung gemäss den Honoraransätzen der Berufsverbände oder privater Fachleute bemessen werden

IV. Zuständigkeiten, Bezug und Rechtsschutz

Art. 13

Entscheid ¹ Der Entscheid über die Gebühren und Auslagen erfolgt in der Regel im Dispositiv der entsprechenden Verfügung oder des Entscheides durch die in der Hauptsache zuständige Stelle. Die zuständige Stelle kann die Kosten auch in Form einer selbständigen Verfügung erheben.

² Ausnahmsweise ist auch das Ausstellen einer einfachen Rechnung zulässig.

Art. 14

Fälligkeit, Verzugszinsen ¹ Gebühren und Auslagen werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides bzw. mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Wird eine Rechnung ausgestellt, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. Kürzere oder längere Zahlungsfristen bleiben aufgrund der Bestimmungen gemäss übergeordnetem oder kommunalem Recht vorbehalten.

¹ Siehe Art. 65 der Verfassung der Gemeinde Arosa, RB 110.100

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

³ Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang später als 10 Tage nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung ² im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 15

¹ Eine gestützt auf dieses Gesetz ergangene Forderung verjährt zehn Jahre *Verjährung* nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;
- b) während eines Beschwerdeverfahrens;
- c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

³ Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Verwaltungshandlung, die dem Pflichtigen zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch den Pflichtigen;
- c) jeder Teilzahlung;
- d) der Einreichung eines Erlassgesuches

Art. 16

¹ Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen oder die Einforderung von Kostenvorschüssen kann von Amtes wegen oder auf schriftliches und mittels Unterlagen begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn: *Ermässigung und Erlass*

- a) das Verfahren nicht zum Abschluss gelangt;
- b) es sich um eine Dienstleistung mit sehr geringem Aufwand handelt, namentlich um einfache Auskünfte;
- c) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder am Entscheid besteht;
- d) die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen

² Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110)

Rechtspflege³ nachgewiesen sind; oder

- e) wenn der Pflichtige sich in einer unverschuldeten Notlage befindet oder wenn die Bezahlung der Aufwendungen für ihn eine unverhältnismässige und begründete Härte bedeuten würde
- a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;
- b) während eines Beschwerdeverfahrens;
- c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

Art. 17

Steuern und Abgaben

¹ Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von der Gemeinde erbrachten Leistungen und Gebühren erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfang weiterverrechnet.

² Die von der Gemeinde erlassenen Tarife, Gebühren und Beiträge werden um den jeweils geltenden Zuschlag erhöht.

³ Ohne speziellen Vermerk ist die Abgabe oder Steuer in den Tarifen, Gebühren und Beiträgen nicht enthalten.

Art. 18

Rechtsmittel

¹ Gebühren und Auslagen sind mit dem Hauptentscheid anzufechten.

² Erfolgt einzig eine Rechnungsstellung, kann der Pflichtige unentgeltlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.

³ Gegen eine selbständige Gebührenverfügung oder eine Rechnung einer untergeordneten Amtsstelle kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19

Vollzug

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Gebührenansätze.

Art. 20

Aufzuhebendes und zu änderndes Recht

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, kommunalen Erlasse,

³ Siehe Art. 76 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)

insbesondere diejenigen welche Abgaben und Gebühren betreffen, der bisherigen Gemeinden, aufgehoben.

² Es werden weiter nachfolgende Erlasse geändert:

- In Art. 21 wird im Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Arosa ⁴ Abs. 2 wie folgt geändert: "Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif zu diesem Gesetz. Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
- Art. 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Arosa ⁵ wird wie folgt geändert:

³ Die provisorischen Rechnungen sind 10 Tage vor Baubeginn und die definitiven Rechnungen (Veranlagung) sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Arosa berechnet.

- Art. 41 Abs. 3, 2. Satz, des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Arosa ⁶ wird wie folgt abgeändert: "Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Arosa berechnet."
- Art. 46a wird im Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Arosa ⁷ eingefügt: "Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
- Art. 30a wird im Gesetz über die Arosa Energie der Gemeinde Arosa ⁸ eingefügt: "Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
- Art. 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Abwasseranlagen der Gemeinde Arosa ⁹ wird wie folgt geändert:

4 Gemeinderechtssammlung 500.000
5 Gemeinderechtssammlung 810.100
6 Gemeinderechtssammlung 810.100
7 Gemeinderechtssammlung 810.100
8 Gemeinderechtssammlung 812.100
9 Gemeinderechtssammlung 815.100

³ Die provisorischen Rechnungen sind 10 Tage vor Baubeginn und die definitiven Rechnungen (Veranlagung) sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Arosa berechnet.

- Art. 49 Abs. 3, 2. Satz, des Gesetzes über die Abwasseranlagen der Gemeinde Arosa ¹⁰ wird wie folgt abgeändert: "Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Arosa berechnet."
- Art. 52a wird im Gesetz über die Abwasseranlagen der Gemeinde Arosa ¹¹ eingefügt: "Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
- Art. 27 Abs. 3, 2. Satz, des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Arosa ¹² wird wie folgt geändert: "Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Arosa berechnet"
- Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Arosa ¹³ wird wie folgt geändert: "Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben."
- Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Arosa ¹⁴ wird aufgehoben.
- Art. 33a wird im Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Arosa ¹⁵ eingefügt: "Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
- Art. 3a wird im Feuerwehrgesetz ¹⁶ der Gemeinde Arosa eingefügt: "Gebühren (Marginalie); ¹ Für nach Gesetz nicht kostenlose

10 Gemeinderechtssammlung 815.100
11 Gemeinderechtssammlung 815.100
12 Gemeinderechtssammlung 815.200
13 Gemeinderechtssammlung 815.200
14 Gemeinderechtssammlung 815.200
15 Gemeinderechtssammlung 815.200
16 Gemeinderechtssammlung 840.100

- Feuerwehrleistungen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeindevorstand festgelegt werden.² Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
- Art. 8 der Verordnung für das Befahren von Alp- Güter- und Waldstrassen inkl. Übersicht befahrbare Strassen der Gemeinde Arosa¹⁷ wird mit folgendem Abs. 10 ergänzt: "Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
 - Art. 9a wird im Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Arosa¹⁸ eingefügt: "Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
 - Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen des Gebietes Arosa der Gemeinde Arosa wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
 - Art. 22a wird im Fuhrhaltergesetz des Gebietes Arosa der Gemeinde Arosa eingefügt: "Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
 - Art. 13a wird in der Hundeverordnung des Gebietes Arosa der Gemeinde Arosa eingefügt: "Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
 - Art. 54 des Gesetzes über die allgemeine Ortspolizei des Gebietes Arosa der Gemeinde Arosa wird mit folgendem Abs. 4 ergänzt: "Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
 - Art. 21 des Taxigesetzes des Gebietes Arosa der Gemeinde Arosa wird mit folgendem Abs. 3 ergänzt: "Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."

Anpassungen von Artikel-Nr. infolge von sich in Revision befindlichen Gesetzen zum Zeitpunkt des Erlasses des Gemeindegebührengesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 21

Vom Gemeindeparlament beschlossen am dd.mm.jjjj

Inkrafttreten

17 Gemeinderechtssammlung 870.110

18 Gemeinderechtssammlung 945.100

(oder: Beschlossen durch die Urnengemeinde vom dd.mm.jjjj)

Durch den Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per dd.mm.jjjj

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Lorenzo Schmid

Jan Diener